Rhein-Kreis Neuss

- Der Landrat -

rhein kreis neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.09.2009

An die Damen und Herren Abgeordneten des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

An die Dezernenten

Sitzung des Kreistages am 23. September 2009 - Erweiterung der Tagesordnung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erweitere ich die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 23.09.2009:

Öffentlicher Teil:

TOP 11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Reisekostenabrechnung für die Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Ich verweise auf die beiliegende Erläuterung.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 11 bis 15 werden zu Tagesordnungspunkten 12 bis 16.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Patt

Anlage

ZS 2 - Controlling



Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/161/2009

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.09.2009	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Im Rahmen der Überlegungen zur Kommunalen Zusammenarbeit wurde der Stadt Grevenbroich angeboten, die Bearbeitung der Reisekostenanträge ihrer Bediensteten gegen eine Fallpauschale von 15 Euro pro Antrag durch den Rhein-Kreis Neuss erledigen zu lassen.

In der Stadt Grevenbroich fallen jährlich ca. 750 Reisekostenanträge an. Die Personalnebenkostenstelle des Kreises bearbeitet jährlich ca. 1900 Reisekostenanträge. Diese hohe Fallzahl ermöglicht eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung, da Reisekostenrecht komplex ist und das Vorhalten von Spezialwissen erfordert. Für die Stadt Grevenbroich bedeutet dies eine wirtschaftliche und qualitative Verbesserung.

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat der Aufgabenübertragung in seiner Sitzung am 18.06.2009 bereits zugestimmt.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) geschlossen. Gleichlautende Vereinbarungen wurden mit der Gemeinde Jüchen (2004) und der Gemeinde Rommerskirchen (2002) geschlossen.

Die Vorlage wurde im Kreisausschuss beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss".

Anlagen: ÖRV-Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein- Kreis Neuss

über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und Namen der Stadt Grevenbroich die Bearbeitung aller ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Grevenbroich eingehenden Reisekostenanträge der Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Grevenbroich mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 15,00 Euro pro bearbeitetem Reisekostenantrag.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Grevenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. (Stichtag) eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Stichtag bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Reisekostenanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Reisekosten durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Reisekostenbearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Antragsteller (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Reisekostenrecht,
- Beratung und entscheidungsreife Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Stadt Grevenbroich).

84

Die Stadt Grevenbroich bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Grevenbroich und der Rhein-Kreis Neuss werden sich zur Konkretisierung der Details dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten. Dies sind insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Akten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- haushaltsrechtliche Verbuchung bzw. kassentechnische Anweisung der Reisekosten,
- Durchführung der Rechnungsprüfung.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekenntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadt Grevenbroich	NO Y
Grevenbroich, den	
Bürgermeister	
Dezernent	
Für den Rhein-Kreis Neuss	
Neuss/Grevenbroich, den	
Landrat	
Kreisdirektor	